

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 84/09 B

L 1 KR 111/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 KR 57/07 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK 24,
Sülbecker Brand 1, 31683 Obernkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen Bescheide der beklagten Krankenkasse vom Juni und November 2006, mit der diese eine vorhergehende Feststellung der freiwilligen Familienversicherung des Klägers aufgrund der Mitgliedschaft seiner Frau für die Zukunft aufgehoben hat. Dem lag eine veränderte beitragsrechtliche Beurteilung der Bezüge des Klägers aus einer privaten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch die Beklagte zu Grunde. Die Beklagte berief sich hierfür auf ein Urteil des Senats vom 25.1.2006 (*B 12 KR 10/04 R, SozR 4-2500 § 10 Nr 5*). Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26.8.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr, vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll

(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Bereits eine konkrete Rechtsfrage wird nicht gestellt. Vielmehr hält der Kläger die Entscheidung des LSG für fehlerhaft, da dieses nicht zwischen der vom Kläger bezogenen privaten Berufsunfähigkeitsversicherung einerseits und gesetzlichen oder privaten Altersrenten andererseits unterschieden habe. Die Berücksichtigung der Rente mit dem vollen Zahlbetrag und nicht nur mit dem steuerpflichtigen Ertragsanteil aufgrund einer Rechtsprechungsänderung stelle für ihn aufgrund der Rückwirkung und, im Vergleich zu Personen, die eine solche Vorsorge nicht getroffen hätten, aufgrund des getätigten Vorsorgeaufwands einen grundgesetzwidrigen Nachteil dar. Zudem folge aus der Berücksichtigung des Zahlbetrags eine Einkommensbeschneidung einer ohnehin zu den "Niedrigverdienern" zählenden "nichterheblichen" (gemeint wohl: nicht-unerheblichen) Bevölkerungsgruppe. Dieser gesellschaftlichen Ausgrenzung gelte es entgegenzutreten.
- 7 Im Wesentlichen wendet sich der Kläger damit allein gegen die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG. Dabei wiederholt er seine bereits im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren vorgebrachten Argumente, ohne sich mit den Argumenten des angegriffenen Urteils im Einzelnen auseinanderzusetzen. Zudem sind die indirekt angesprochenen Rechtsfragen bereits durch die - auch vom LSG zitierten - Urteile des Senats vom 10.3.1994 (12 RK 4/92, SozR 3-2500 § 10 Nr 5) und vom 25.1.2006 (B 12 KR 10/04 R, SozR 4-2500 § 10 Nr 5) geklärt. Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Der Kläger stellt hier lediglich seine rechtliche Bewertung in den Raum, ohne sich mit der insoweit abweichenden Auffassung des Senats, auch zu den verfassungsrechtlichen Fragen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz sowie gegen das (rechtsstaatliche) Vertrauensschutzprinzip, auseinanderzusetzen und ohne gewichtige andere Auffassungen in Literatur oder Rechtsprechung oder bisher nicht berücksichtigte, eine andere Bewertung ermöglichende Gesichtspunkte darzulegen. Allein, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG für unzutreffend hält, kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.
- 8 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, wie eine Abweichung des Beschlusses des LSG von der Rechtsprechung des Senats oder ein Verfahrensfehler, werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aufgezeigt.



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)